

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,
dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,
den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband
Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Museum Langenthal**, handelnd durch den Stiftungsrat,

(nachstehend **Stiftung** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Museums Langenthal**

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Artikel 3, 5, 9 und 10 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements der Stadt Langenthal vom 18. August 2008
- Artikel 6 der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Stiftungsurkunde der Stiftung Museum Langenthal vom 31. August 1982 und 8. März 2016

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung Museum Langenthal

- 1 Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Museum Langenthal. Das Museum Langenthal erfüllt als Regionalmuseum die Museumsaufgaben Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und Vermitteln der Oberaargauer Geschichte und Kultur.
- 2 Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen ihrer Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2 Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

- 1 Sammlung: Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung, die das historische und kulturelle Erbe der Region dokumentiert. Sie orientiert sich dabei an den ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen aus.
- 2 Ausstellungen: Die Stiftung:
 - a realisiert und präsentiert professionell kuratierte Sonderausstellungen zu lokalen und regionalen Themen, die mindestens regionale Beachtung finden;
 - b unterhält und zeigt eine Dauerausstellung mit Objekten aus der regional- und naturgeschichtlichen Sammlung der Stiftung.

Im Hinblick auf die spätere Erneuerung ihrer Dauerausstellung greift die Stiftung in ihren Sonderausstellungen in der Vertragsperiode gezielt Themen aus der aktuellen regionalen Forschung auf.

- 3 Publikationen: Die Stiftung begleitet ausgewählte Ausstellungen mit einer Publikation.
- 4 Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit ihren Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Sie realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Fachgespräche, themenvertiefende Vorträge und Workshops für verschiedene Ziel- und Altersgruppen und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit;
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt nach Möglichkeit Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

Regionale Koordination und Kooperation: Die Stiftung übernimmt die Organisation und inhaltliche Gestaltung von regelmässigen Treffen mit den interessierten historischen Ausstellungsorten (Ortsmuseen, Schlösser etc.) in der Region Oberaargau zum gegenseitigen Austausch, zur Vernetzung, zur verstärkten Koordination und gegebenenfalls zur gemeinsamen Realisierung von Kooperationsprojekten im Hinblick auf die Stärkung der Kulturregion Oberaargau.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Stadt Langenthal, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

¹ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft sie entsprechende Partnerschaften wie den «Museumspass».

² Die Stiftung erleichtert nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

² Die Stiftung weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

¹ Die Stiftung achtet auf die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Stiftung pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 85'500.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 42'750.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 34'200.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 8'550.00.
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung. Die Stadt Langenthal als Eigentümerin der Liegenschaft «Altes Amtshaus» verrechnet der Stiftung jährliche Raumkosten in der Höhe von CHF 14'000.00, mit denen der Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft abgegolten ist.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- 1 Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittsen oder Kollekten, Entgelten aus Führungen, Verkaufserlösen, Jahresbeiträgen der Stifter, Sponsoring und weiteren Einnahmen.
- 2 Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte wie Zuwendungen und projektbezogenen Beiträgen von Privaten, Förderstiftungen und -organisationen und der öffentlichen Hand (ohne Beitragegeber gemäss diesem Vertrag).
- 3 Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Langenthal entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. März.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

- 1 Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- 2 Investitionen, die durch die Beitragegeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Die Stiftung unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau und der Stadt Langenthal bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm des Vorjahres wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Kooperationen, Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung der Stiftung zeitig an die übrigen Beitragegeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 22 Einsichtsrecht

- ¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebote kostenlos besuchen.
- ² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der externen Revisionsstelle der Stadt Langenthal auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung, den Stadtrat der Stadt Langenthal, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Stiftung Museum Langenthal

Langenthal, den 14.3.2024

Präsidentin

Vizepräsident


Jana Fehrens


Paul Mettler

– Stadtrat der Stadt Langenthal

mit Beschluss-Nr. Trakt. 10 vom 24.6.2024

– Verbandsparlament des
Gemeindeverbandes Kulturförderung
Region Oberaargau

mit Beschluss-Nr. / vom 31.5.2024

– Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27.11.2024

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Museum Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistungen</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Sammlung	Betreuung der Sammlung: - Orientierung an ICOM-Richtlinien	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: - Anzahl angenommene Objekte	offen				
	Ausleihe von Objekten aus der Sammlung: - Ermöglichung von Ausleihen - Anzahl ausgeliehene Objekte	ja offen				
	Realisierung von Sonderausstellungen: - Anzahl neu eröffnete Sonderausstellungen	2				
Ausstellungen	Präsentation der Dauerausstellung: - Dauerausstellung vorhanden	ja				
	Zugänglichkeit der Ausstellungen: - Anzahl Öffnungstage	60				
Publikationen	Begleitung von ausgewählten Ausstellungen mit einer Publikation: - Anzahl Publikationen	offen				
	Öffentliche Vermittlungsangebote: - Anzahl öffentlich angekündigte Veranstaltungen	10				
Kulturvermittlung	Vermittlungsangebote für Schulen: - Anzahl buchbare Angebote	2				
	Begleitmaterial zu den Ausstellungen: - Angebot nach Möglichkeit und Bedarf vorhanden	ja				
	Statistische Angaben					
Kooperationen	Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen: - Anzahl Kooperationen auf lokaler Ebene - Anzahl Kooperationen auf regionaler Ebene - Anzahl Kooperationen auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)	offen offen offen				

Ausstrahlung	Statistische Angaben						
Publikumszahlen	- Publikumsstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher an den Ausstellungen und Veranstaltungen	ja					
Schulische Vermittlung	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen					
Versände	- Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der Mailings	offen					
Online- Auftritt	- Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.»)	offen					
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen					
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbsterklärung**						
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung von Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreisen, um niederschweligen Zugang zu ermöglichen	ja					
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja					
Lohngleichheit	- Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja					
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt, Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja					
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtgagen und Richtöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja					
Berufliche Vorsorge	- Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja					
Freiwilligenarbeit	- Orientierung an den Standards von Benevol	ja					
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja					
Personal	Personelle Angaben						
Personalbestand	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende	offen					
	- Entföhrnte Stellenprozepte (im Jahresschnitt)	offen					
	- Anzahl Freiwillige (ohne strategisches Führungsorgan)	offen					
	- Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan)	offen					

Finanzen	Finanzielle Angaben				
Jahresrechnung	- Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)				
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad*** (ohne fremdfinanzierte Ausstellungen)	offen			
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel, insbesondere auch der fremdfinanzierten Ausstellungen (Betrag)	15 %			
		offen			

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Die Stiftung bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitragegeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsbeitrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Regionale Koordination und Kooperation:	Organisation und inhaltliche Gestaltung von regelmässigen Treffen mit den interessierten historischen Ausstellungsorten (Ortsmuseen, Schlösser etc.) in der Region Oberaargau zum gegenseitigen Austausch, zur Vernetzung, zur verstärkten Koordination und gegebenenfalls zur gemeinsamen Realisierung von Kooperationsprojekten im Hinblick auf die Stärkung der Kulturregion Oberaargau.				

Name	Einwohnerzahl 1)	Einwohnerzahl (ohne Langenthal) 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee) 1)	Einwohnerzahl (ohne Hutwil, Herzogenbuchsee und Langenthal) 1)	Kreuzküller/Bühni	Bibliothek Oberaargau	Stadttheater	Kunsthaus	Chriemhauis	Museum	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag pro Einwohner:in nach Leistungsvertrag	eff. Gemeindebeitrag pro Einwohner:in (inkl. Administration 0.20/Bmw.)	Rechnungsbeitrag Total In CHF
Total	82'648	67'027	75'395	54'718	5'800.00	61'866.00	109'000.00	26'400.00	6'750.00	8'550.00	218'366.00	218'366.00	218'366.00	234'895.67
Einwohnergemeinde Arzwilgen	4 635	4 635	4 635	4 635	356.55	57240.55	109 000.00	1825.60	466.75	591.25	16 018.15	3.46	3.66	16 945.15
Einwohnergemeinde Attiswil	1 522	1 522	1 522	1 522	117.10	17 201.85	2 475.45	599.45	133.25	194.15	5 259.90	3.46	3.66	5 564.30
Einwohnergemeinde Auswil	452	452	452	452	34.75	5 111.05	735.05	178.05	45.50	57.65	1 562.05	3.46	3.66	1 652.45
Einwohnergemeinde Bannwil	680	680	680	680	52.35	7 692.20	1 106.35	267.95	68.50	86.80	2 351.15	3.46	3.66	2 487.22
Einwohnergemeinde Berken	44	44	44	44	3.40	49.75	71.55	17.35	4.43	5.60	152.10	3.46	3.66	160.90
Einwohnergemeinde Bottenhausen	649	649	649	649	49.95	734.15	1 055.95	255.75	65.40	82.85	2 244.05	3.46	3.66	2 374.92
Einwohnergemeinde Brienbach	735	735	735	735	56.50	850.65	1 194.70	289.35	74.00	93.70	2 538.90	3.46	3.66	2 684.83
Einwohnergemeinde Buswil b.M.	176	176	176	176	13.55	199.35	286.75	69.45	17.75	22.50	609.35	3.46	3.66	644.62
Einwohnergemeinde Erswil	1 363	1 363	1 363	1 363	104.85	1 541.05	2 216.50	536.85	137.25	173.85	4 710.35	3.46	3.66	4 992.95
Einwohnergemeinde Farnern	228	228	228	228	17.50	257.40	370.25	89.65	22.95	29.05	786.80	3.46	3.66	832.33
Einwohnergemeinde Gondswil	732	732	732	732	56.30	827.65	1 149.40	288.30	73.70	93.35	2 529.70	3.46	3.66	2 676.10
Einwohnergemeinde Graben	338	338	338	338	26.00	382.15	549.65	133.15	34.05	43.10	1 088.10	3.46	3.66	1 135.70
Einwohnergemeinde Heimenhausen	1 160	1 160	1 160	1 160	89.25	1 311.55	1 886.40	456.90	116.80	147.95	4 008.85	3.46	3.66	4 246.85
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	7 253	7 253	5 057	0	0.00	0.00	11 794.80	2 856.90	730.45	925.25	16 307.30	2.23	2.43	17 757.90
Einwohnergemeinde Hutwil	5 657	5 657	5 057	0	389.05	11 794.80	8 223.15	1 991.65	509.30	645.05	11 758.20	2.23	2.43	12 764.53
Einwohnergemeinde Inkwil	651	651	651	651	50.10	736.40	1 059.20	256.55	65.60	83.10	2 250.95	3.46	3.66	2 381.22
Einwohnergemeinde Langenthal	15 621	0	15 621	0	1 201.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1 201.75	0.08	0.28	4 325.95
Einwohnergemeinde Lotzwil	2 651	2 651	2 651	2 651	203.90	2 996.95	4 310.50	1 044.00	266.95	338.10	9 160.40	3.46	3.66	9 690.53
Einwohnergemeinde Madiswil	3 298	3 298	3 298	3 298	253.75	3 729.25	5 363.75	1 299.10	332.15	420.75	11 298.75	3.46	3.66	12 038.42
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1 477	1 477	1 477	113.65	1 670.35	2 402.45	581.90	148.80	188.45	5 105.60	3.46	3.66	5 401.07
Einwohnergemeinde Niederbipp	5 254	5 254	5 254	5 254	404.20	5 940.43	8 544.05	2 067.40	529.15	670.25	18 157.50	3.46	3.66	19 208.30
Einwohnergemeinde Niederöze	1 710	1 710	1 710	1 710	131.50	1 933.00	2 780.25	673.40	172.15	218.10	5 908.40	3.46	3.66	6 250.33
Einwohnergemeinde Oberbipp	1 788	1 788	1 788	1 788	137.55	2 021.95	2 908.20	704.35	180.15	228.10	6 180.25	3.46	3.66	6 537.92
Einwohnergemeinde Ochlenberg	558	558	558	558	42.95	631.25	907.95	219.90	56.25	71.20	1 929.50	3.46	3.66	2 041.17
Einwohnergemeinde Oeschenbach	223	223	223	223	17.15	251.75	362.10	87.70	22.40	28.40	769.50	3.46	3.66	814.03
Einwohnergemeinde Reisiswil	1 75	1 75	1 75	1 75	13.45	197.85	284.60	68.95	17.60	22.30	604.75	3.46	3.66	638.73
Einwohnergemeinde Rohrbach	4 206	4 206	4 206	4 206	323.55	4 755.45	6 839.80	1 656.60	423.55	536.80	14 555.45	3.46	3.66	15 376.65
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	1 535	1 535	1 535	1 535	118.10	1 735.90	2 496.75	604.70	194.60	195.85	5 305.90	3.46	3.66	5 612.97
Einwohnergemeinde Rumsberg	387	387	387	387	29.75	437.55	629.35	152.45	38.95	49.35	1 337.40	3.46	3.66	1 414.80
Einwohnergemeinde Rutschien	500	500	500	500	38.50	565.70	813.65	197.05	50.40	63.80	1 729.10	3.46	3.66	1 829.17
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	587	587	587	587	43.60	641.05	922.05	223.30	57.10	72.35	1 959.45	3.46	3.66	2 072.85
Einwohnergemeinde Seeburg	530	530	530	530	40.75	599.25	861.90	208.75	53.35	67.60	1 831.60	3.46	3.66	1 937.60
Einwohnergemeinde Thun	1 581	1 581	1 581	1 581	121.60	1 782.55	2 571.05	622.70	159.20	201.65	5 463.75	3.46	3.66	5 779.95
Einwohnergemeinde Thunstätten	1 179	1 179	1 179	1 179	90.65	1 332.65	1 916.75	464.25	118.70	150.35	4 073.35	3.46	3.66	4 309.08
Einwohnergemeinde Urenbach	891	891	891	891	265.40	3 900.70	5 610.40	1 356.85	347.45	440.10	11 922.90	3.46	3.66	12 612.90
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	223	223	223	223	68.55	1 007.40	1 446.95	362.65	89.75	115.65	3 079.25	3.46	3.66	3 257.45
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	611	611	611	611	17.15	252.15	362.65	87.85	22.45	28.45	770.70	3.46	3.66	815.30
Einwohnergemeinde Walterswil	532	532	532	532	47.05	691.20	994.15	240.80	61.55	78.00	2 112.75	3.46	3.66	2 235.02
Einwohnergemeinde Wansen a.A.	2 397	2 397	2 397	2 397	184.40	2 710.15	3 896.00	209.65	241.40	305.75	8 283.80	3.46	3.66	8 763.20
Einwohnergemeinde Wangenried	412	412	412	412	31.70	465.80	670.00	162.25	41.50	52.55	1 423.80	3.46	3.66	1 506.20
Einwohnergemeinde Wiedlisbach	2 448	2 448	2 448	2 448	188.35	2 768.20	3 981.50	964.30	246.55	312.80	8 461.20	3.46	3.66	8 950.87
Einwohnergemeinde Wynau	1 656	1 656	1 656	1 656	127.40	1 872.35	2 693.00	632.25	166.75	211.25	5 723.00	3.46	3.66	6 054.20
Einwohnergemeinde Wyssachen	1 111	1 111	1 111	1 111	95.50	1 256.50	1 807.25	437.70	111.90	141.75	3 840.60	3.46	3.66	4 062.87

¹ Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FLLAG (Vollzugsjahr 2023)

